



Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Burgau

Kostensatzung

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Burgau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

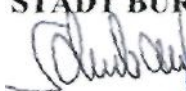
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 EUR bis Fünfundzwanzigtausend EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1998 außer Kraft.

Burgau, den 26. Juni 2001

STADT BURGAU

Schubaur
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 29.06.2001 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 27, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 29.06.2001 Ausgabe Nr. 147, hingewiesen.

Burgau, 29.06.2001

STADT BURGAU



Schubaur
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, 29.06.2001

STADT BURGAU



Schubaur
Erster Bürgermeister

Anlage zur
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt
Burgau

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € . Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom. 31.10.1978, MAB1. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MAB1. S. 640) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,5 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18aGO)	10 bis 2.500 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	wie Tarif Nr. 413 des staatl. Kostenver- zeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1 11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- IMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergan- genen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewil- ligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewil- ligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Ver- ordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-1)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 bis 1.000 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 750 €
6 61		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Ver- kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§28 Abs. 1 Satz 3 BauGB; § 20 Abs. 2 BauGB; § 145 Abs. 6 i.V.m. § 20 Abs. 2 BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
	620	Erklärung der Stadt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)	25 €
63		Wohnungsaufsicht	
	630	Hinweise zur Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
64		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	640	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 bis 150 €
	641	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	5 bis 600 €
	642	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	643	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
68		Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	680	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 400 €
	681	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76	760	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) Genehmigung der Benutzung von Einschüttstel- len	10 bis 200 €
8	81 810	Wasserversorgung Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €